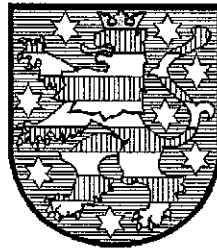


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- | | | | | | |
|---------------|---|---|---|---|--|
| 1. des Herrn | | | | G | |
| alias | H | | | | |
| alias | | G | | | |
| alias | | | R | | |
| alias | | | | R | |
| 2. der Frau | | A | | | |
| alias | H | | | | |
| alias | | A | F | | |
| 3. des Kindes | | | A | G | |
| alias | | A | | G | |
| 4. des Kindes | | | A | G | |

zu 3 und 4:
gesetzlich vertreten durch die Eltern

Anschrift zu 1 bis 4:

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landes asylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meinungen durch den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am **12. Dezember 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 08.06.2022 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

1. Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit dem ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt wurden.

Der am 1994 geborene Kläger zu 1) und die am 1996 geborene Klägerin zu 2) und ihre zwei Kinder, die am 2016 geborene Klägerin zu 3) und der am 2017 geborene Kläger zu 4), syrische Staatsangehörige, reisten am 02.12.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 11.12.2018 Asylanträge.

Auf das (wiederholte) Informationsersuchen des Bundesamtes hin teilten die griechischen Behörden mit Schreiben vom 29.01.2019 mit, dass die Kläger am 18.04.2018 Flüchtlingsstatus (refugee status) erhalten hätten.

Mit Bescheid vom 31.01.2019 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig ab (Nr. 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2.), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids auf, nahm

als Zielstaat lediglich Syrien aus (Nr. 3.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4.). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Nr. 5). Am 05.03.2019 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Mit Urteil vom 05.02.2020 (2 K 321/19 Me) wurden Nr. 2, Nr. 3 Absatz 1 und Nr. 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2019 aufgehoben. Die Beklagte wurde verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Griechenland vorliegt.

Bereits am 12.01.2019 war die Tochter bzw. Schwester A in J geboren worden. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.03.2022 wurde ihr subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt.

Am 25.05.2022 stellten die Kläger persönlich bei der Außenstelle Suhl Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren (Folgeanträge). Sie trugen im Wesentlichen vor, dass der Kläger zu 1) im Falle seiner Rückkehr nach Syrien befürchte, festgenommen zu werden und Wehrdienst ableisten zu müssen. Ihre Tochter sei in Deutschland geboren und habe internationalen Schutz in Deutschland zugesprochen bekommen. Die Kurden seien aufgrund der türkischen Angriffe in Syrien einer besonderen Gefährdung ausgesetzt.

Mit Bescheid vom 08.06.2022, am 15.06.2022 zugestellt, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig ab. Zur Begründung hieß es, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG seien nicht erfüllt. Die Antragsteller könnten auf Grund des in Griechenland gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Auch ihr erneuter Asylantrag wäre gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wiederum als unzulässig abzulehnen. Es liege keine geänderte Sach- oder Rechtslage vor und es seien auch keine anderen Wiederaufgreifensgründe ersichtlich. Eine günstigere Entscheidung sei nicht möglich. Ein weiteres Verfahren sei daher nicht durchzuführen. Eine Ableitung von der in Deutschland geborenen Tochter bzw. Schwester im Rahmen des Familienschutzes, hier § 26 Abs. 3 AsylG, sei nicht möglich. Voraussetzung dafür sei, dass im Heimatland bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft bestanden habe. In Deutschland nachgeborene Kinder könnten demnach nur dann Schutz vermitteln, wenn die Schwangerschaft schon im Herkunftsland bestanden habe. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt.

2. Am 21.06.2022 haben die Kläger Klage erhoben. Sie beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.06.2022 aufzuheben.

Zur Begründung tragen sie vor, die Rechtsauffassung der Beklagten sei unrichtig. Die Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus für ein Kernfamilienmitglied sei eine neue Sach- bzw. Rechtslage im Sinne der vorgenannten Normen betreffend die übrigen Kernfamilienmitglieder. Maßgeblich sei die Bestandskraftswirkung des zuerkennenden Bescheides des BAMF bzw. die (hier nicht maßgebliche) Tatbestandswirkung eines klagestattgebenden Urteils. Die Ableitung des subsidiären Schutzstatus von der Tochter bzw. Schwester A auf die Kläger sei auch nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen. Das Bundesamt meine, die familiäre Lebensgemeinschaft müsse bereits im Herkunftsland bestanden haben. Das sei aber nicht richtig. Nicht die familiäre Lebensgemeinschaft müsse im Herkunftsland bestanden haben, sondern gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG „die Familie“. Die familiäre Lebensgemeinschaft müsse sodann allein in Deutschland bestehen. Insoweit werde die Ableitung eines Schutzstatus von einem in Deutschland geborenen Kind auf die Eltern und minderjährigen Geschwister grundsätzlich bejaht (siehe VG Freiburg, Urt. v. 09.10.2018, Az.: A 1 K 3294/17; VG Trier, Urt. v. 25.07.2019, Az.: 5 K 10103/17.TR; VG Freiburg, Urt. v. 27.08.2020, Az.: A 10 K 8179/17). Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 15.02.2022 (4 L 85/21). Hier sei eine Ableitung von einem in Deutschland geborenen Kind auf die Eltern zwar verneint worden. Dies jedoch aus dem alleinigen Grund, weil die Verfolgungssituation (Beschneidung eines minderjährigen Mädchens) allein die Schutzberechtigte treffen könne und im Falle der Rückkehr der Familie keine weiteren Gefahren für die Familienmitglieder ausgingen. Anders sei dies in Fällen wie dem hiesigen. Die allgemeine Kriegssituation in Syrien treffe nicht nur das Kind A, sondern auch den gesamten Familienverband. Im hiesigen Fall seien die Auswirkungen der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt auch nicht abschließend zu klären. Es komme für die Zulässigkeit des Folgeantrages allein auf die nicht offensichtlich ausgeschlossene Möglichkeit an, eine positive Asylentscheidung zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Zudem trägt sie vor, in den Fällen, in denen das stammberechtignte Kind des Asylantragstellers, dem internationaler Schutz gewährt worden sei, nicht im Herkunftsland geboren, sondern nach der Ausreise aus

dem Herkunftsland "nachgeboren" worden sei, komme ein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz für die Eltern des Kindes nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG nicht in Betracht (VG Würzburg, Ur. v. 29.08.2017 – W 4 K 17.31679; a.A. VG J-Stadt, Ur. v. 26.09.2018 – 7 K 3271/17; VG Freiburg, Ur. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17; VG Sigmaringen, Ur. v. 19.05.2017 – A 3 K 3301/16, alle juris). Dass Eltern von nachgeborenen stammberechtigten Kindern generell keinen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG hätten, folge aus der Gesetzesauslegung im Übrigen. Dafür spreche allen voran die Gesetzssystematik im Hinblick auf § 26 Abs. 2 AsylG und der Wille des historischen Gesetzgebers. § 26 Abs. 2 und 5 AsylG regelten den Fall, dass ein minderjähriges lediges Kind Familienflüchtlingsschutz von einem Elternteil ableite. In diesen Fällen verzichte der Gesetzgeber auf die Anforderung, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden haben müsse. Damit regle der Gesetzgeber, dass Kinder von Flüchtlingsschutzberechtigten einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz auch dann hätten, wenn sie nach der Ausreise aus dem Verfolgungsland geboren seien. Damit treffe der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 AsylG eine Regelung, die in dem hier entscheidenden Punkt von § 26 Abs. 1 sowie Abs. 3 AsylG abweiche. In den Fällen, in denen ein Ehegatte bzw. Lebenspartner von einem anderen (Ehe-)Partner Familienflüchtlingsschutz ableite (§ 26 Abs. 1 AsylG) bleibe es wie in den Fällen des § 26 Abs. 3 AsylG bei der Anforderung, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden haben müsse. Damit weiche der Gesetzgeber nur hinsichtlich § 26 Abs. 2 AsylG zu Gunsten der asylsuchenden Kinder von schutzberechtigten Eltern von den europarechtlichen Vorgaben ab. Denn nach Art. 2 Buchstabe j Spiegelstrich 2 RL 2011/95/EU sei das Kind auch in diesen Fällen darauf verwiesen, dass die Familie mit den Eltern bzw. dem Elternteil schon im Herkunftsland bestanden habe. Hätte der deutsche Gesetzgeber nicht den Regelungswillen gehabt, zu Gunsten der Kinder schutzberechtigter Eltern von den europarechtlichen Vorgaben abzuweichen, dann hätte er diese europarechtlichen Vorgaben übernommen, so wie er dies für § 26 Abs. 1 und 3 AsylG getan habe. Im Hinblick auf den vorliegend zu prüfenden § 26 Abs. 3 AsylG bedeute dies: Hätte der Gesetzgeber auch den Eltern oder dem Elternteil Flüchtlingsschutz unabhängig von der familiären Situation im Herkunftsland – das heißt unabhängig von der bereits bestehenden Anwesenheit des schutzberechtigten Kindes nach seiner Geburt – gewähren wollen, dann hätte er dies erreicht, indem er die Voraussetzung der bereits bestehenden Familie (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG) gestrichen hätte, so wie er es in § 26 Abs. 2 AsylG getan hat. Dies sei aber nicht der Fall. Würde zudem der in § 26 Abs. 3 AsylG zu Grunde gelegte Familienbegriff auf die bereits vor Geburt des stammberechtigten Kindes bestehende Familie ausgedehnt, wäre eine sinnwidrige Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 Abs. 3 AsylG die Folge.

Denn dann könnten die Eltern eines stammberechtigten Kindes, wenn sie gemeinsam das Herkunftsland verließen von dem Kind Familienflüchtlingsschutz erhalten, weil es sich vermeintlich um eine "Restfamilie" und damit Familie im Sinne des Gesetzes handele (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17, juris Rn. 18; VG Sigmaringen, Urt. v. 19.05.2017 – A 3 K 3301/16, juris Rn. 25). Der Schutzzweck des Familienflüchtlingsschutzes sei dahingehend, dass zu vermuten sei, dass Familienangehörigen des von Verfolgung bedrohten Flüchtlings (§ 3 AsylG) alleine auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses ebenfalls gefährdet seien, derart verfolgt zu werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU). Soweit zum Teil hinsichtlich des Sinns und Zweckes des Familienflüchtlingsschutzes damit argumentiert werde, dass die Verfolgungsvermutung von Familienangehörigen eines Flüchtlings aus Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU nicht danach differenziere, ob die Familienverbindung von Eltern und Kind bereits im Herkunftsland bestanden habe (vgl. Broscheit, ZAR 2019, 177; VG Wiesbaden, Urt. v. 26.09.2018 – 7 K 3271/17, juris Rn. 29), sei dies nicht zutreffend. Der Begriff der „Familienangehörigen“ aus Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU werde in Art. 2 Buchstabe j RL 2011/95/EU legal definiert. Diese Legaldefinition stelle aber gerade ausdrücklich darauf ab, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden habe, was bedeute, dass das stamm-berechtigte Kind schon in dem Herkunftsland Teil dieser Familie sein müsse. Der Schutzbereich des § 26 Abs. 3 AsylG, der eine Verfolgungsvermutung zu Gunsten der Eltern des verfolgten Kindes enthält, ist also auf die Fälle der „Vorverfolgung“ im Herkunftsland beschränkt (VG Würzburg, Urt. v. 29.08.2017 – W 4 K 17.31679, juris Rn. 16). Die Differenzierung danach, ob das Familienverhältnis von Kind und Eltern bereits im Herkunftsstaat bestanden habe, werde zum Teil mit nachvollziehbaren Argumenten als unsachgemäß angesehen (vgl. Broscheit, ZAR 2019, 177 f.). Nichtsdestotrotz sei es beispielsweise unzweifelhaft, dass ein allein-erziehendes Elternteil nach derzeitiger Gesetzeslage einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz habe, wenn sein Kind im Herkunftsland geboren sei, jedoch mangels Familie im Herkunftsland dann nicht, wenn es erst nach der Ausreise geboren werde (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 25.08.2017 – 11 A 687/17.A, vgl. vor allem VG Gießen, Urt. v. 26.11.2021 – 8 K 1508/18.GI.A –, juris Rn. 31 - 33). Der Tochter und Schwester der hiesigen Kläger sei mit Bescheid vom 17.03.2022 zwar subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt worden. Bei dieser handele es sich jedoch um ein 2019 in J nachgeborenes Kind. Ebenfalls könne die Schwangerschaft noch nicht im Herkunftsland Syrien bestanden haben. Insoweit fehle es zur Ableitung von internationalem Familienschutz nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 an der Tatbestandsvoraussetzung, dass die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden habe, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt

werde. So auch jüngst das VG Berlin in seiner Kammerentscheidung vom 08.09.2022 (VG 23 K 184/20 A).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 07.12.2022 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23.09.2022 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 18.10.2022 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Das Bundesamt hat die Asylanträge der Kläger gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, weil ihnen bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt worden ist. Hierfür steht der Beklagten keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Die gerichtliche Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung hat zur Folge, dass das Bundesamt das Verfahren fortführen und eine Sachentscheidung treffen muss.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, demgemäß ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat, findet in Fällen des § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG – der auch vorliegend zum Tragen kommt – keine Anwendung; die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes. Zwar steht die Unzulässigkeit eines Asylantrages bei Schutzgewähr durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer (erneuten) Schutzgewährung „aus eigenem Recht“ wegen der dem Ausländer im Herkunftsland selbst drohenden Gefahren entgegen, hindert aber nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 bis 3 AsylG (BVerwG, Urt. v.

17.11.2020, juris, Rn. 12, 17; VG Dresden, Urt. v. 02.12.2021 – 11 K 704/19.A –, juris, Rn. 31).

Nach diesen Maßgaben ist die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG rechtswidrig. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG erfüllt. Die Kläger haben gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylG einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus abgeleitetem Recht.

Gemäß § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AsylG sind die Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU auf Antrag ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen, wenn die Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Familie im Sinne des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Stammberechtigte verfolgt wird (Nr. 2), sie vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben (Nr. 3), die Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4) und sie die Personensorge für den Stammberechtigten innehaben (Nr. 5). Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend (§ 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 AsylG).

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der Kläger vor.

a) Dem am 2019 in J geborenen Kind A ist mit bestandskräftigem Bescheid der Beklagten vom 17.03.2022 subsidiärer Schutz aus eigenem Recht zuerkannt worden. Die Kläger zu 1) und 2) sind als deren Eltern sorgeberechtigt und üben die Personensorge für die mit ihr zusammenlebende Tochter auch tatsächlich aus. Die Kläger zu 3) und 4) sind deren minderjährige Geschwister. Anhaltspunkte dafür, dass die Flüchtlingsanerkennung der stammberechtigten Tochter bzw. Schwester zurückzunehmen oder zu widerrufen wäre, liegen nicht vor.

b) Darüber hinaus hat auch „die Familie“ i.S.d. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden, in dem der Tochter bzw. Schwester der Kläger eine Verfolgung droht. Hierfür genügt es, dass die Eltern des nachgeborenen Kindes vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsstaat einen ehelichen Familienverbund bildeten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG –, juris, Rn.

36; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, VG des Saarlandes, Urt. v. 12.07.2018 – 3 K 1401/17 – und VG Sigmaringen, Urt. v. 19.05.2017 – A 3 K 3301/16 –, alle juris, sowie Bergmann, in: Bergmann/Dienelt [Hrsg.], Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 26 AsylG Rn. 16, und Günther, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: Oktober 2021, § 26 AsylG Rn. 23b; a.A.: OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 15.02.2022 – 4 L 85/21 –, OVG NRW, Beschl. v. 25.08.2017 – 11 A 687/17.A –, VG Hamburg, Urt. v. 20.02.2019 – 16 A 146/18 – und VG Würzburg, Urt. v. 29.08.2017 – W 4 K 17.31679 –, alle juris, sowie Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 26 Rn. 39, Epple, in: GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 26 Rn. 63 f. [63.1] m.w.N. und Hailbronner, in: Hailbronner [Hrsg.], Ausländerrecht, Stand: August 2021, § 26 AsylG Rn. 74 m.w.N.).

Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Beklagten, dass Eltern von nachgeborenen stammberechtigten Kindern generell keinen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG hätten, was nach Ansicht der Beklagten aus der Gesetzessystematik im Hinblick auf § 26 Abs. 2 AsylG und dem Willen des historischen Gesetzgebers folge. Die Beklagte verweist auch auf den Begriff der „Familienangehörigen“ aus Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU, der in Art. 2 Buchstabe j RL 2011/95/EU legal definiert werde. Diese Legaldefinition stelle ausdrücklich darauf ab, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden habe, was bedeute, dass das stammberechtignte Kind schon in dem Herkunftsland Teil dieser Familie sein müsse.

Das Gericht folgt zur Begründung seiner gegenteiligen Rechtsansicht den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dessen Beschluss vom 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG – juris, 38 – 43 :

„Aus der Genese des § 26 AsylG ergibt sich zunächst, dass der Gesetzgeber mit Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU unter Beibehaltung des Rechtsinstituts des „Familienasyls“ in nationales Recht umsetzen wollte. Da Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU keine Status- sondern lediglich eine Rechtsfolgenangleichung durch die Mitgliedsstaaten i.S. einer Mindestharmonisierung fordert, wurde die Richtlinie insoweit überschießend (vgl. Art. 3 der Richtlinie 2011/95/EU) umgesetzt (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21).

Weil der Gesetzgeber bei dieser überschießenden Umsetzung in § 26 Abs. 3 AsylG aber zugleich im Sinne einer Rechtsgrundverweisung auf die Legaldefinition des Familienangehörigen in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU verwiesen hat, richtet sich die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „die Familie im Sinne des Art. 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU“ ausschließlich nach dem einschlägigen Unionsrecht, insbesondere der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 2021 – 1 C 4.21 –, juris Rn. 27 m.w.N. und EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – Rs. C-768/19, Rn. 34 f.), obwohl Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU keine Statusangleichung verlangt (s.o.; vgl. hierzu ergänzend: BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 1 B 35.21 –, juris Rn. 11). Die Maßgeblichkeit der unionsrechtlichen Legaldefinition in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU ist also das Ergebnis des sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Umsetzungswillens des nationalen Gesetzgebers und resultiert nicht aus einer entsprechenden Umsetzungsverpflichtung.

Gerade in dem Verweis auf Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU unterscheidet sich § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG auch von der sprachlich sehr eng gefassten Anspruchsgrundlage des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Dort hat sich der Gesetzgeber gegen einen Verweis auf die Richtlinie 2011/95/EU entschieden und

das Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft mit dem Stammberechtigten schon im Herkunftsstaat ausdrücklich als notwendigen Bedingung für den Anspruch auf „Familienasyl“ formuliert (vgl. hierzu ergänzend unten cc. sowie: VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 9. Oktober 2018 – A 1 K 3294/17 –, juris Rn. 18, und VG des Saarlandes, Urteil vom 12. Juli 2018 – 3 K 1401/17 –, juris Rn. 27 ff. m.w.N.).

Zwar enthält § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG ebenfalls eine herkunftsstaatsbezogene Einschränkung, indem er fordert, dass die Familie i.S.d. Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Herkunftsstaat bestanden haben muss. Eine dem § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG entsprechende Einschränkung ist für den Anspruch aus § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht formuliert. Die in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG ausgedrückte Voraussetzung der Personenidentität ist in Absatz 3 nicht (entsprechend) enthalten, obschon dies – etwa durch die Formulierung „die familiäre Beziehung schon in dem Herkunftsstaat bestand“ – durchaus möglich gewesen wäre (vgl. Schröder, in: Hofmann [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 26 AsylG, Rn. 28).

Der Gesetzgeber definiert die Familie in § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG über Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU, der seinerseits bereits die Voraussetzung einer im Herkunftsland bestehenden Familie enthält, sodass dem weiteren Zusatz in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG, wonach diese Familie schon in dem Staat bestanden haben muss, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, allenfalls die Funktion einer Legaldefinition des maßgeblichen „Herkunftsstaats“ zukommt (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 9. Oktober 2018 – A 1 K 3294/17 –, juris Rn. 18 und VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Mai 2017 – A 3 K 3301/16 –, juris Rn. 26). Auch den Gesetzesmaterialien lässt sich aufgrund des darin zum Ausdruck kommenden Umsetzungswillens des Gesetzgebers nichts Gegenteiliges entnehmen (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21). Ebenso denkbar ist es, dass der in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG enthaltene Zusatz lediglich eine Wiederholung der entsprechenden Einschränkung in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU darstellt, der sich die Voraussetzung einer notwendigen Personenidentität jedoch ebenfalls nicht entnehmen lässt (hierzu sogleich).

Der danach maßgebliche Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU definiert einen Familienangehörigen einleitend so, dass damit die in den folgenden drei Anstrichen näher bezeichneten Mitglieder der Familie der Person zu verstehen sind, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Nach dieser Maßgabe definiert Art. 2 lit. j) dritter Anstrich der Richtlinie 2011/95/EU den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist, als Familienmitglied.“

Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Kläger zu 1) und 2) sind die sorgeberechtigten Eltern ihrer stammberechtigten, minderjährigen und unverheirateten Tochter und sie halten sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat auf. Auch hat die Familie i.S.d. Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU bereits im Herkunftsstaat bestanden, denn hierzu ist lediglich eine Familienidentität und keine Personenidentität erforderlich. Das Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz führt in seinem Beschluss vom 25.07.2022 – 13 A 11241/21.OVG – juris, Rn. 45 – 65, insoweit aus:

„(1) Der Wortlaut der Richtlinie („sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“) ermöglicht zunächst keine abschließende Normkonkretisierung. Anzumerken ist jedoch, dass die Richtlinie zwei unterschiedliche Zeitpunkte benennt, in denen die Familie adressiert wird – einmal im Zusammenhang mit dem (notwendigen) aktuellen gemeinsamen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat und einmal zum Bestehen der Familie bereits im Herkunftsstaat.

Vor dem Hintergrund, dass bezogen auf den Zeitpunkt des (lediglich) zu fordernden gemeinsamen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat die Fortsetzung des Familienlebens im Mitgliedstaat weder nach Art. 2 lit. j) noch gemäß Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU notwendig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – Rs. C-768/19 –, juris Rn. 54 ff. [58]) – mithin eine Personenidentität der Familie in diese Richtung gerade nicht erforderlich ist –, spricht diese Differenzierung jedenfalls indiziell auch dafür, dass zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“ spiegelbildlich ebenfalls keine Personenidentität erforderlich ist. Auch wenn danach eine Personenidentität nicht zu fordern ist, so bedarf es dennoch einer Familienidentität – also das Fortbestehen bzw. das sich Fortsetzen der bereits im Herkunftsland bestehenden Familie und nicht die Entwicklung hin zu einer anderen Familie –, um die notwendige Bindung an die Familie im Herkunftsstaat (vgl. zur notwendigen Bindung auch: BayVGH, Beschluss vom 2. April 2019 – 23 ZB 17.31944 –, juris Rn. 7 m.w.N.) zu erhalten. In welchen Konstellationen

von einer Familienidentität ausgegangen werden kann und ab wann eine nicht mehr von der Richtlinie erfasste Aliud-Familie vorliegt, bedarf hier keiner Entscheidung. Eine Familienidentität ist jedenfalls gegeben, wenn es – wie hier – um die ehelichen Kinder aus einer bereits im Herkunftsland geschlossenen Ehe geht.

Unergiebig für die Normkonkretisierung bleibt auch eine Auslegung der Syntax der deutschen Fassung des Art. 2 lit. j) Halbsatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU. Hier wird argumentiert, die beiden Satzteile „Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist“ und der im Halbsatz später verwendete Familienbegriff in Bezug auf den Herkunftsstaat seien durch die verbindende Wendung „sofern die“ derart verknüpft, dass viel für eine Deckungsgleichheit beider (Familien-)Begriffe spreche (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Februar 2022 – 4 L 85/21 –, juris Rn. 39). Ein dahingehender Schluss für die Auslegung der Richtlinie lässt sich indessen nicht ziehen, wie schon ein Vergleich mit den ebenso verbindlichen (vgl. bereits EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 – Rs. C-283/81 –, juris Rn. 18 und jüngst: EuGH, Urteil vom 06.10.2021 – Rs. C-561/19 –, juris Rn. 44 ff. m.w.N.) englischen und französischen Sprachfassungen zeigt. Die allein auf dem Aussagegehalt der fungiblen Demonstrativpronomen „der“ und „die“ sowie der Reihenfolge und vermeintlichen Reflexivität der als zweites erwähnten Familie im Herkunftsstaat ruhende Argumentation findet dort keinerlei Stütze:

„‘family members’ means, in so far as the family already existed in the country of origin, the following members of the family of the beneficiary of international protection who are present in the same Member State in relation to the application for international protection“.

„Familienangehöriger meint, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestand, die folgenden Familienangehörigen des international Schutzberechtigten, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten.“

„«membres de la famille», dans la mesure où la famille était déjà fondée dans le pays d’origine, les membres ci-après de la famille du bénéficiaire d’une protection internationale qui sont présents dans le même État membre en raison de la demande de protection internationale“.

„Familienangehöriger meint, sofern die Familie bereits im Herkunftsstaat gegründet worden ist, die folgenden Familienangehörigen des international Schutzberechtigten, die sich aufgrund des Antrags auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten“.

(Freie Übersetzung durch den Senat.)

Auch die Hypothese, wonach der Wortlaut des Art. 2 lit. j) dritter Anstrich der Richtlinie 2011/95/EU für eine enge Auslegung des Familienbegriffs streite, weil ansonsten auch eine einzelne Person eine „Familie“ sein könne, was wiederum nicht mehr im Bereich des möglichen Wortsinns der Norm liege (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.), ist nicht belastbar, denn diese Auffassung geht zirkelschlüssig davon aus, dass das personenidentische Bestehen der Familie im Herkunftsstaat die einzige Möglichkeit darstellt, die in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU vorangestellte Definition auszulegen. Der Verzicht auf eine Personenidentität begründet gerade keinen Verzicht auf ein – zwingend aus mindestens zwei Personen – bestehende Familie bereits im Herkunftsstaat.

(2) Entscheidend für eine weite Auslegung des Begriffs des Familienangehörigen in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU streiten indessen zunächst Wortlaut und Systematik des Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EU. Danach können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass die Regelungen des Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU auch für andere enge Verwandte – also nicht für Familienmitglieder i.S.d. Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU – gelten, „die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren“. Mit dieser Formulierung bringt der Richtliniengeber zum Ausdruck, dass er eine Personenidentität explizit als notwendige Bedingung formuliert, wo er sie als Korrektiv für eine Ausweitung des Personenkreises für erforderlich hält. Hieraus lässt sich gleichsam im Umkehrschluss ableiten, dass der Richtliniengeber ein entsprechendes Korrektiv im Rahmen der allgemeinen Definition des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU, wo er eine dahingehende Personenidentität nicht normiert hat, als nicht erforderlich angesehen hat.

Da die Voraussetzung, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss, in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU zudem – anders als in § 26 AsylG – für alle Familienmitglieder „vor die Klammer gezogen“ wird, ergibt sich aus der systematischen Betrachtung weiter, dass eine Personenidentität in keiner der dort geregelten familiären Beziehungen (Ehegatten/Lebenspartner; Eltern-Kind; Kind-Eltern) als notwendige Bedingung zur Erfüllung des Begriffs des Familienangehörigen formuliert wird (a.A.: Epple, in: GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 26 Rn. 63.1).

Dies erklärt auch, warum eine entsprechende Einschränkung nicht in § 26 Abs. 2 AsylG aufgenommen wurde, denn dieser macht sich seinerseits die Legaldefinition in Art. 2 lit. j) (zweiter Anstrich) der Richtlinie 2011/95/EU zu Eigen (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21). Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung ergibt sich zudem nicht aus dem Sinn und Zweck u.a. des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU, denn es ist nicht ersichtlich, warum es in den Fällen des Art. 2 lit. j) zweiter Anstrich der Richtlinie 2011/95/EU auf eine Personenidentität ankommen sollte (zu Sinn und Zweck sogleich unten (3)).

Im Fall des Art. 2 lit. j) erster Anstrich der Richtlinie 2011/95/EU ist das Bestehen der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft schon im Herkunftsstaat nur im Ergebnis deshalb notwendige Bedingung zur Erfüllung der Legaldefinition des Familienangehörigen, weil eine Ehe oder Lebenspartnerschaft stets aus zwei Personen besteht, die denkllogisch – und nicht aufgrund der in Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU vorangestellten Definition – bereits personenidentisch im Herkunftsstaat bestanden haben muss. Die Personenidentität ist in diesem Fall nämlich familienprägend und damit zur Begründung bzw. Aufrechterhaltung einer Familienidentität – vorbehaltlich besonderer Ausnahmen – notwendig (vgl. zur notwendigen familiären Bindung auch: BayVGh, Beschluss vom 2. April 2019 – 23 ZB 17.31944 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Dies vermag auch zu erklären, warum die unter oben aa. thematisierte Einschränkung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG in den Gesetzeswortlaut aufgenommen wurde, während sie in § 26 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG nicht enthalten ist. Auch insoweit hat sich der Gesetzgeber nämlich (ohne ausdrückliche Nennung) die Definition des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU zu Eigen gemacht (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21 – „dies entspricht der Richtlinienvorgabe“).

Die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung des Generalanwalts in der Rechtssache C-91/20, wonach der Richtlinienggeber den Vorteil der Wahrung des Familienverbandes auf familiäre Bindungen beschränke, die die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden sei, in ihrem Herkunftsland vor der Gewährung dieses Schutzes geknüpft habe (vgl. EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 12. Mai 2021 – Rs. C-91/20 –, juris Rn. 49 ff. [52 f.], unter Hinweis auf die Verallgemeinerungsfähigkeit der Regelung in Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie), vermag im Lichte der dargestellten Systematik zur inneren Struktur des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU sowie dessen Verhältnis zur Erweiterung des berechtigten Personenkreises in Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EU nicht zu überzeugen und wurde letztlich auch in der darauffolgenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs weder inhaltlich noch im Ergebnis aufgegriffen. Der Europäische Gerichtshof hat das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU nämlich gerade nicht damit begründet, dass eine Personenidentität notwendig sei, sondern damit, dass im entschiedenen Fall noch keine Familie im Herkunftsstaat vorlag. Dort wurde ein Kind nämlich in eine Familie nachgeboren, die erst im Aufnahmemitgliedsstaat durch einen Stambberechtigten und eine dritte Person gegründet worden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2021, - Rs. C-91/20 -, juris Rn. 37). Dieser Rechtsprechung – die auch auf den „umgekehrten“ Fall übertragbar ist, in dem einem Kind internationaler Schutz zuerkannt worden ist – lässt sich also entnehmen, dass der Europäische Gerichtshof zur Wahrung der normativen Anforderungen des Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU lediglich die notwendige Bedingung aufstellt, dass die Familie bereits im Herkunftsstaat dem Grunde nach „angelegt“ war (Familienidentität), ohne darüberhinausgehend eine Personenidentität zu den (späteren) Familienangehörigen einzufordern.

Zudem ist dem Unionsrecht auch insgesamt der Gedanke nicht fremd, dass erst nach dem Verlassen des Herkunftsstaates eingetretene Tatsachen (hier die Nachgeburts eines rückkehrgefährdeten Kindes) einen Anspruch auf internationalen Schutz begründen können, jedenfalls wenn eine hinreichende Anknüpfung der späteren Entwicklung an bereits im Herkunftsstaat gesetzte Umstände (hier die Gründung der Familie) besteht (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU und die Umsetzungsvorschrift in § 28 AsylG).

(3) Für dieses Ergebnis spricht nachhaltig der Sinn und Zweck der betrachteten Regelungen in Art. 2 lit. j) und Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU: Nach Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass „der Familienverband“ aufrechterhalten werden kann. Die Verpflichtung in Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU zielt also maßgeblich darauf ab, der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, den Genuss der ihr durch diesen Schutz verliehenen Rechte zu ermöglichen und dabei zugleich ihren Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaats zu wahren (vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2021, - Rs. C-91/20 -, juris Rn. 60 und VG Stuttgart, Urteil vom 20. Dezember 2018 – A 4 K 3930/17 –, juris Rn. 14).

Auch insgesamt ist bei der Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU dem Recht auf Achtung des Familienlebens besondere Bedeutung beizumessen. So heben in Anlehnung an Art. 24 Abs. 2 und 3 GRCh die Erwägungsgründe 16 und 18 der Richtlinie 2011/95/EU in besonderer Weise das Wohl des Kindes hervor, welches bei sämtlichen Kinder betreffenden Maßnahmen im Rahmen der Anwendung der Richtlinie eine vorrangige Erwägung darstellen muss (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – Rs. C-768/19 –, juris Rn. 36 ff. [44]).

Auch Sinn und Zweck der Umsetzungsvorschrift in § 26 AsylG stehen hiermit konsequenterweise im Einklang. Der internationale Familienschutz nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Abs. 1 bis Abs. 3 AsylG ist neben der Vereinfachung des Verfahrens und der Entlastung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte von mitunter schwierigen und langwierigen Prüfungen der dem Familienangehörigen persönlich drohenden Gefahren maßgeblich der Aufrechterhaltung der Familieneinheit zu dienen bestimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2020 – I C 8.19 –, juris Rn. 29).

Hinzu tritt die sowohl in Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU als auch in § 26 AsylG inkorporierte gesetzliche Vermutung, dass selbst die primär unverfolgten Familienmitglieder in den Herkunftsstaaten regelmäßig einer Verfolgung i.S. einer „Sippenhaft“ bzw. einer „Reflexverfolgung“ ausgesetzt seien (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21 sowie den Erwägungsgrund (36) der Richtlinie 2011/95/EU). Soweit eine Gegenansicht

(vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Februar 2022, juris Rn. 41) fordert, dass der betroffene Familienverband bereits personenidentisch im Herkunftsstaat habe bestehen müssen, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des gesamten Familienverbandes ansonsten regelmäßig nur gering sei, lässt sich das weder in dieser Pauschalität beantworten noch wird es der in der Richtlinie angelegten Regelvermutung gerecht. Diese Annahme stünde nämlich unter der Prämisse, dass die potentiellen Akteure i.S.d. § 3c AsylG stets trennscharf zwischen denjenigen Familienmitgliedern, die bereits im Herkunftsstaat geboren wurden und denjenigen, die erst nach der Ausreise – ggf. schon auf der Reise in den Zielstaat – geboren wurden, unterschieden. Die Frage nach einer prognostischen Betroffenheit der gesamten Familie hängt nämlich vielmehr von denjenigen Gründen ab, aus denen dem Stambberechtigten internationaler Schutz gewährt worden ist, und nicht davon, ob sich der Familienverband zuvor personenidentisch im Herkunftsstaat aufgehalten hat. (...)

Soweit eine Gegenauffassung (Epple, in: GK-AsylG, Stand: Juli 2022, § 26 Rn. 63.1) diesem Ergebnis mit der Argumentation entgegentritt, dass so eine Situation entstehe, in der die Beziehung des Minderjährigen zu seinen bereits vor der Ausreise aus dem Verfolgerstaat zusammenlebenden Eltern als schutzwürdiger angesehen werde, als die zu solchen Eltern, die nicht aus demselben Staat stammten und erst nach der Flucht zusammengefunden hätten, entspricht gerade dies dem schon aus dem Wortlaut ersichtlichen Willen des Richtliniengebers, der das Bestehen einer Kernfamilie im Herkunftsstaat als notwendige (Mindest-)Bedingung für die Erfüllung des Begriffs des Familienangehörigen aufgestellt hat (siehe oben (1)). Dabei handelt es sich um eine migrationspolitische Entscheidung zur Steuerung der Zuwanderung, die durch die Rechtsanwender zu respektieren ist.“

Nach alledem kann die Unzulässigkeitsentscheidung des angegriffenen Bescheides keinen Bestand haben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder